

ist. Wohl werden die zur Vertretung berechtigten Personen sich hin und wieder auf den Bauplätzen im Kanton Basel-Stadt und bei diesem Anlass auch auf dem Basler Bau-bureau aufhalten. Doch der Kanton Basel-Stadt hat nicht dargetan, dass sie von hier aus einen wesentlichen Teil der Geschäftsleitung erledigen. Es muss daher angenommen werden, dass die Geschäftsleitung (auch die Vergebung von Arbeiten an andere Geschäftsleute) im wesentlichen am Hauptsitz erfolgt, wo sich unbestrittenermassen die Verwaltungs- und Betriebsbureaux befinden und die verfügungsberechtigten Personen ihren persönlichen Wohnsitz haben.

Demnach müssen aber hier nach der genannten Praxis des Bundesgerichts die mobilen Konti vollständig dem Hauptsitz zugeteilt werden. Es mag allerdings offen bleiben, ob nicht die Erwägungen, aus denen bei ausserkantonalen Fabrikationsbetrieben und bei ausserkantonaler kaufmännischer Leitung eine Verteilung dieser Konti vorgenommen wurde, gelegentlich über das Gebiet jener Betriebsarten hinaus zutreffen. Auf keinen Fall würde aber der vorliegende Tatbestand darunter fallen; die besprochene Unselbständigkeit der Basler Niederlassung schliesst eine Zuteilung von mobilen Betriebsmitteln an den Kanton Basel-Stadt von vornherein aus (BGE 50 I S. 181/82).

Nicht recht klar ist, was der Kanton Basel-Stadt besagen will mit der Bemerkung: « Wenn der Kanton Solothurn die mobilen Konti ganz für sich beansprucht, so müssten ihm folgerichtig auch die Gegenposten unter den Passiven, wie Bankschulden, Akzeptschulden und Kreditoren, in der Verteilungsrechnung angerechnet werden ». Nach der bundesgerichtlichen Praxis darf ein Kanton mit Subjektsteuer vom Gesamtreinvermögen eines auch über andere Kantone sich erstreckenden Unternehmens jenen Anteil besteuern, der dem Verhältnis der ihm zugehörigen Aktiven zu den Gesamtktiven entspricht. Bei Ermittlung dieses Verhältnisses können also nur die Aktiven und

nicht auch die Passiven in Betracht fallen. Diese werden dann, da der Verteilungsschlüssel auf das Reinvermögen angewendet wird, verhältnismässig auf alle Aktiven verlegt. »

III. STAATSVERTRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

31. Auszug aus dem Urteil vom 9. Oktober 1936

i. S. Roth & Cie gegen Golodetz.

Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche vom 26. September 1927: Vorbehalt des Ordre public; Vollstreckbarkeit eines englischen Schiedspruchs in der Schweiz trotz fehlender schriftlicher Motivierung.

Die Firma L. Roth & Cie in Liestal hatte im September 1934 von M. Golodetz in London eine Lieferung Zucker gekauft. Bei der Bezahlung ergaben sich Schwierigkeiten, weshalb die Angelegenheit gemäss einer im Vertrag enthaltenen Schiedsgerichtsabrede dem Council of the Refined Sugar Association in London als Schiedsrichter überwiesen wurde. Am 10. April 1935 entschied diese Instanz, dass die Beklagte schw. Fr. 669.75 an den Kläger zu bezahlen und ausserdem die Verfahrenskosten von £ 12.12.0 zu tragen habe.

Gestützt hierauf leitete Golodetz gegen die Firma Roth & Cie Betreibung ein für den ihm zugesprochenen Betrag nebst Zins und Kosten. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag, da sie keine schriftliche Begründung des Schiedspruches erhalten habe. Im nachfolgenden Rechtsöffnungsverfahren legte Golodetz Bescheinigungen der Refined Sugar Association, sowie einer Londoner Solicitorfirma ein, dass nach englischer Übung Schiedsprüche nicht begründet würden. Der Gerichtspräsident von Liestal gewährte die verlangte Rechtsöffnung. Er stellte fest, dass

nach dem Genfer Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche von 1927, dem sowohl Grossbritannien als die Schweiz beigetreten seien, die Rechtsöffnung für einen englischen Schiedspruch nicht wegen fehlender schriftlicher Begründung des Entscheides verweigert werden dürfe.

Mit rechtzeitig eingereichter staatsrechtlicher Beschwerde beantragte die Firma Roth & Cie, der Rechtsöffnungsentscheid vom 4. Juli 1936 sei aufzuheben. Die schriftliche Begründung der Urteile und Schiedsprüche sei nach schweizerischer Auffassung ein wesentliches Erfordernis des öffentlichen Rechts, könnte doch sonst die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, anderweitig nicht weiterziehbare willkürliche Entscheide staatlicher Gerichte und privater Schiedsrichter beim Bundesgericht anzufechten, durch Verschweigen der Entscheidungsmotive praktisch unwirksam gemacht werden. Die Vollstreckung eines ausländischen Schiedspruchs, der nicht schriftlich begründet sei, verstosse daher gegen den schweizerischen *Ordre public* und dürfe nach Art. 1 lit. e des Genfer Abkommens nicht bewilligt werden.

Dem darauf ergangenen bundesgerichtlichen Urteil ist zu entnehmen :

« Die Einrede der Rekurrentin, dass der gegen sie ergangene Schiedspruch wegen mangelnder schriftlicher Begründung in der Schweiz nicht vollzogen werden könne, erweist sich auf Grund des massgebenden Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche vom 26. September 1927 als nicht stichhaltig.

Ausser Betracht fallen von vornherein die Gründe für eine Verweigerung der Vollstreckung, die sich aus Art. 1 lit. a-d und Art. 2 des Abkommens ergeben (Fehlen einer Schiedsabrede, einer endgültigen Entscheidung, unzureichende Kenntnissgabe vom Verfahren an den Beklagten usw.). Dasselbe gilt von Art. 3 des Abkommens, wo von den Fällen die Rede ist, in denen der Schuldner die Gültig-

keit des Schiedspruches nach den auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechtsvorschriften aus andern als den eben genannten Gründen bestreitet. Der Mangel einer schriftlichen Begründung im Schiedspruch des Council of the Refined Sugar Association entspricht einer Übung, die im massgebenden englischen Recht sowohl für die privaten Schiedsprüche, als auch für die Urteile staatlicher Gerichte befolgt wird (CURTI, Englands Zivilprozess S. 105/6).

Der danach verbleibende Vorbehalt des *Ordre public* ist in Art. 1 lit. e des Abkommens wie folgt gefasst : « Zur Anerkennung oder Vollstreckung ist notwendig : e) dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedspruchs nicht der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des Landes, in dem er geltend gemacht wird, widerspricht. »

Nachdem die formellen Anforderungen an einen vollstreckbaren Schiedspruch, soweit sie nicht schon dem für das Schiedsverfahren anwendbaren Recht entspringen (Art. 3), in Art. 1 a-d und Art. 2 des Abkommens umschrieben sind, liegt die Annahme nahe, dass sich der Vorbehalt des *Ordre public* in Art. 1 lit. e lediglich auf materielle Verstösse des Schiedspruchs gegen die öffentliche Ordnung des Vollstreckungslandes beziehe. Ob die Bestimmung gleichwohl darüber hinaus unter Umständen auch bei Mängeln angerufen werden kann, die an den Vorschriften der inländischen Rechtsordnung gemessen dem ausländischen Verfahren oder der Form des Schiedspruchs anhaften, ist fraglich (vgl. BGE 57 I S. 435 Erw. 4; BGE vom 6. März 1936 i. S. Dewald Erw. 3). Auf keinen Fall darf aber die Vollstreckung eines englischen Schiedspruchs in der Schweiz wegen fehlender schriftlicher Begründung verweigert werden.

Der Grundsatz, dass weder staatliche Urteile noch private Schiedsprüche mit einer schriftlichen Begründung versehen werden, war von jeher als eine Eigentümlichkeit des englischen Prozesses bekannt (CURTI I. c. S. 105/6). Wenn daher die Schweiz dem auch von Grossbritannien

unterzeichneten Abkommen von 1927 beiträt, obschon dieses weder in Art. 1 noch in Art. 2 die schriftliche Begründung der Schiedsprüche als unerlässliche Vollstreckungsvoraussetzung nennt, so kann das nur dahin verstanden werden, dass der Mangel einer schriftlichen Begründung im Verhältnis zu jenem Land kein Hindernis für die Vollstreckung bilden soll.

In den kantonalen Prozessordnungen werden übrigens, soweit sie überhaupt die schriftliche Begründung der Schiedsprüche irgendwie anordnen, in der Regel abweichende Parteivereinbarungen vorbehalten (vgl. zürch. ZPO § 368, bern. ZPO Art. 387; FRITZSCHE, Schiedsgerichte in Zivilsachen nach schweiz. Recht, im Internationalen Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen Bd. II S. 59). In Baselland wird für die Form des Verfahrens auf den Entscheid der Parteien, eventuell der Schiedsrichter verwiesen (§ 275 ZPO), woraus gleichfalls die Zulässigkeit eines Verzichts auf schriftliche Begründung folgt. Ein solcher wäre möglicherweise darin zu erblicken, dass sich die Rekurrentin in ihrem Kaufvertrag mit dem Rekursbeklagten einem englischen Schiedsgericht unterworfen hat, von dem sie wusste oder hätte wissen müssen, dass es seine Entscheide nicht schriftlich begründet.

Wenn die Rekurrentin befürchtet, dass bei Zulassung nicht motivierter Schiedsprüche das Recht des Unterlegenen auf die staatsrechtliche Beschwerde vereitelt werden könnte, so übersieht sie, dass nach bundesgerichtlicher Praxis Entscheide privater Schiedsgerichte der staatsrechtlichen Anfechtung nicht unterliegen (BGE 31 I S. 112; 32 I S. 46; 34 I S. 323; 43 I S. 52) und dass das Argument auf ausländische Schiedsprüche ohnehin nicht zutreffen würde. Zudem hat das Bundesgericht sogar bei Urteilen staatlicher Gerichte einen Anspruch auf Bekanntgabe der Motive nur insoweit als verfassungsmässig anerkannt, als er entweder in der Verfassung selber enthalten ist oder aus dem kantonalen Gesetz abgeleitet werden muss (BGE 28 I S. 11).

In Deutschland ist nach § 1041 Ziff. 5 ZPO der Mangel einer schriftlichen Begründung ein gesetzlicher Grund für die Aufhebung eines Schiedspruchs, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben (§ 1041 Abs. 2). Dagegen wird in § 1044 in der Neufassung des Jahres 1930, zu welcher das Genfer Abkommen Anlass gab, für die Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche wohl verlangt, dass sie nach dem für das Schiedsverfahren geltenden Recht verbindlich sind und einige weitere formelle Erfordernisse erfüllen, das Vorhandensein einer schriftlichen Begründung aber nicht vorausgesetzt; dies offenbar deshalb, weil auch in Deutschland das Abkommen hinsichtlich der Frage, ob der Schiedspruch mit Motiven versehen sein muss, in dem hier vertretenen Sinne ausgelegt wird (vgl. JONAS, Die Novelle zum schiedsrichterlichen Verfahren, sowie besonders VOLKMAR, Genfer Abkommen von 1927, im Internationalen Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen Bd. II S. 137; NUSSBAUM, Deutsches internationales Privatrecht S. 471/2). »